

KUNDMACHUNG DER ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH
Nr. 02/2014
Veröffentlicht 06.02.2014

**Verordnung über die Einrichtung und Organisation eines ärztlichen
Notfalldienstes in Oberösterreich**

Promulgationsklausel:

Auf Grund der §§ 84 Abs. 4 Z 7 und 195a Ärztegesetz 1998, BGBl. I 169/1998 idF BGBl. I 61/2010 wird die Einrichtung und Organisation eines ärztlichen Notfalldienstes in Oberösterreich, weiters die Festlegung der Pflichten und die Institution und Form der Streitbeilegung über Angelegenheiten des und in Zusammenhang mit dem Notfalldienst, etc verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Notfalldienstzeiten
- § 3 Sprengelteilung
- § 4 Teilnahme am Ärztlichen Notfalldienst
- § 5 Teilnahme am Ärztlichen Notdienst Linz
- § 6 Vertretung im Notfalldienst
- § 7 Vereinbarung über die Teilnahme an Notfalldiensten
- § 8 Streitschlichtung
- § 9 Einteilung von Notfalldiensten
- § 10 Honorierung der geleisteten Notfalldienste
- § 11 Dienstenteilung im Ärztlichen Notdienst Linz
- § 12 Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung von Notfalldiensten
- § 13 Vertretung von zum Notfalldienst eingeteilten Ärzten
- § 14 Ausschluss von der Teilnahme an den Notfalldiensten, Beschwerde an die Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte
- § 15 Kundmachung und Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Festgehalten wird, dass personenbezogene Bezeichnungen, die nur in männlicher oder weiblicher Form ausgeführt sind, für Männer und Frauen in gleicher Weise gelten.

- (2) Diese Verordnung regelt die Einrichtung und Organisation des ärztlichen Notfalldienstes für medizinische Notfälle, die Festlegung der Pflichten, die Institution und Form der Streitbeilegung in Zusammenhang mit dem ärztlichen Notfalldienst.
- (3) Ziel des ärztlichen Notfalldienstes ist die Sicherstellung der allgemeinärztlichen Versorgung kurativer medizinischer, ambulanter Notfälle außerhalb der Ordinationszeiten, in Nachtzeiten und an Sonn- und Feiertagen in Oberösterreich. Einrichtungen, die entweder über eine krankenanstalten- und/oder kuranstaltenrechtliche Bewilligung verfügen, Rehabilitationseinrichtungen oder sonstige Einrichtungen, die aufgrund ihres Versorgungsauftrags oder Leistungszwecks tagsüber selbst die medizinische Versorgung ihrer Patienten, Bewohner und des Personals sicher stellen, haben insbesondere auch während der Tagesrand- und Nachtzeit selbst für die medizinische Versorgung ihrer Patienten, Bewohner und des Personals zu tragen. Sollte eine medizinische Versorgung in einer solchen Einrichtung durch den hausärztlichen Notfalldienst durchgeführt werden, können die Leistungen privat abgerechnet werden.
- (4) Im Hinblick auf die Einrichtung eines Notfalldienstes ist zu unterscheiden zwischen
 1. dem Ärztlichen Notfalldienst, der alle Sprengel in OÖ umfasst, ausgenommen Linz
 2. dem Ärztlichen Notdienst Linz.
- (5) Soweit in dieser Verordnung nichts Anderes bestimmt ist, werden die Begriffe „Notfalldienst“ und „Notfalldienste“ in der Bedeutung der Wochentag-, Wochenend-, Sonn- und Feiertagsnotfalldienst gleichermaßen verwendet. Sofern keine unterschiedliche Angabe erfolgt, gelten diese Bestimmungen auch für den Ärztlichen Notdienst Linz.
- (6) Ein „Notfalldienstarzt“ ist ein Arzt, der Notfalldienste im Sinne dieser Verordnung zu leisten hat oder zu deren Leistung berechtigt ist.

§ 2 Notfalldienstzeiten

(1) Notfalldienstzeiten sind:

1. Im Sonn- und Feiertags- Notfalldienst:

a) Im Ärztlichen Notfalldienst:

Beginn um 7.00 Uhr und Ende um 7.00 Uhr des darauffolgenden Tages.

b) Im Ärztlichen Notdienst Linz:

Funkwagendienst Tag: Beginn um 7.00 Uhr und Ende um 19.00 Uhr.

Ordinationsdienst: Beginn um 7.00 Uhr und Ende um 19.00 Uhr.

Telefon und Nachtbereitschaftsdienst: Beginn um 7.00 Uhr und Ende um 7.00 Uhr des darauffolgenden Tages.

Funkwagendienst Nacht: Beginn um 19.00 Uhr und Ende um 7.00 Uhr des darauffolgenden Tages.

c) Für die zwischen der Ärztekammer f. OÖ, dem Roten Kreuz und den betroffenen Notfalldienstärzten vereinbarten Notfalldienstmodelle gelten die in der jeweiligen Vereinbarung festgelegten Bedingungen.

2. Wochentagnotfalldienst:

a) Im Ärztlichen Notfalldienst:

Beginn um 14.00 Uhr und Ende um 7.00 Uhr des darauffolgenden Tages.

Jeder Arzt ist verpflichtet, an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 14.00 Uhr entweder selbst für seine Patienten erreichbar zu sein oder für eine Vertretung zu sorgen.

Diese Vertretung ist nicht von dieser Verordnung erfasst.

- b) Im Ärztlichen Notdienst Linz:
Funkwagendienst Montag bis Donnerstag: Beginn um 19.00 Uhr und Ende um 7.00 Uhr des darauffolgenden Tages.
Funkwagenbereitschaftsdienst Montag bis Donnerstag: Beginn um 19.00 Uhr und Ende um 7.00 Uhr des darauffolgenden Tages.
Telefonbereitschaftsdienst Montag bis Donnerstag: Beginn um 19.00 Uhr und Ende um 24.00 Uhr.
Funkwagendienst Freitag: Beginn um 14.00 Uhr und Ende um 7.00 Uhr des darauffolgenden Tages.
Funkwagenbereitschaftsdienst Freitag: Beginn um 14.00 Uhr und Ende um 7.00 Uhr des darauffolgenden Tages.
Telefonbereitschaftsdienst Freitag: Beginn um 14.00 Uhr und Ende um 7.00 Uhr.
- c) Für die zwischen der Ärztekammer f. OÖ, dem Roten Kreuz und den betroffenen Notfalldienstärzten vereinbarten Notfalldienstmodelle gelten die in der jeweiligen Vereinbarung festgelegten Bedingungen.

§ 3 Sprengelteilung und Vorgehen bei Sprengeländerung

- (1) Die Notfalldienste sind sprengelweise einzurichten. Die derzeit gültige Sprengelteilung, sowohl für den Sonn- und Feiertagsnotfalldienst, als auch für den Wochentagnotfalldienst ist im Anhang A angeführt.
- (2) Für die Durchführung sind die im jeweiligen Sprengel niedergelassenen Ärzten für Allgemeinmedizin verantwortlich.
- (3) Die Festlegung und Abänderung der Sprengel erfolgt durch Änderung des Anhang A dieser Verordnung durch Beschluss der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für OÖ.
- (4) Im Fall einer beabsichtigten Sprengeländerung hat jeder Sprengelverantwortliche, dessen Sprengel von der Änderung betroffen ist, in seinem Sprengel eine Sitzung einzuberufen. Dazu sind alle im Sprengel Notfalldienst leistenden Ärzte rechtzeitig einzuladen. Gegenstand der Sitzung ist die Abstimmung über die beabsichtigte Sprengeländerung. Über die Sitzung und insbesondere die Abstimmung ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Zur weiteren Verfolgung des Vorschlages bedarf es der Zustimmung von mehr als der Hälfte der in der Sitzung eines jeden Sprengels anwesenden, im jeweiligen Sprengel Notfalldienst leistenden Ärzte. Liegt diese Mehrheit in nur einem betroffenen Sprengel nicht vor, ist eine Änderung mit diesem Sprengel nicht möglich.
- (6) Liegt eine Mehrheit im Sinne des Abs 5 für eine Sprengeländerung in jedem einzelnen von der Sprengeländerung betroffenen Sprengel vor, ist in jedem von der Sprengeländerung betroffenen Sprengel vom jeweils Sprengelverantwortlichen binnen längstens drei Wochen eine schriftliche Umfrage über die Sprengeländerung durchzuführen.
- (7) Die schriftliche Umfrage hat jedenfalls den Gegenstand der Umfrage, den Stimmzettel und die Frist, innerhalb der eine Stimmabgabe möglich ist, zu enthalten. Weiters hat sie die Information zu enthalten, dass eine Nichtteilnahme an der Abstimmung als Ablehnung des zur Abstimmung vorliegenden Antrags gewertet wird.
- (8) Zur Zustimmung zur schriftlichen Umfrage zu einer Sprengeländerung sind mindestens zwei Drittel der Stimmen jedes einzelnen der betroffenen Sprengel erforderlich. Liegt diese Mehrheit in nur einem Sprengel nicht vor, ist eine Sprengeländerung mit diesem Sprengel nicht möglich.

- (9) Wurden nach nachgewiesener Durchführung des in Abs 4 bis 8 für die Sprengeländerung vorgesehenen Procederes in den Sprengelsitzungen als auch in den schriftlichen Umfragen die jeweiligen Mehrheiten erreicht, haben die Sprengelverantwortlichen einen gemeinsamen Antrag auf Sprengeländerung der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte entscheidet endgültig über die Sprengeländerung. Die Entscheidung der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte ist endgültig und bindend und durch ein gesondertes ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel nicht anfechtbar. Das Ergebnis der Entscheidung der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte ist den betroffenen Sprengelverantwortlichen schriftlich mitzuteilen.
- (10) Für mit einer Sprengeländerung in Zusammenhang stehende, zusätzliche Änderungen der Organisation und Abwicklung des Notfalldienstes gelten die Abs 4 bis 9 sinngemäß.

§ 4 Teilnahme am Ärztlichen Notfalldienst

- (1) Jeder im Sprengel niedergelassene Arzt für Allgemeinmedizin ist zur Teilnahme an den Notfalldiensten verpflichtet, sofern in dieser Verordnung oder durch Vereinbarung der zur Leistung von Notfalldiensten verpflichteten Ärzte nichts Anderes bestimmt ist.
- (2) Fachärzte haben keinen Anspruch, an Notfalldiensten teilzunehmen, können dies aber tun, wenn alle Notfalldienstärzte eines Sprengels sich damit einverstanden erklären und sie über eine Berufsberechtigung als Arzt für Allgemeinmedizin verfügen und nicht länger als 5 Jahre ausschließlich als Facharzt tätig sind.

§ 5 Teilnahme am Ärztlichen Notdienst Linz

- (1) Zur Teilnahme am Ärztlichen Notdienst Linz sind ausschließlich die von der Ärztekammer für OÖ. dafür zugelassene Ärzte berechtigt.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Arzt über die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin verfügt und zur selbständigen Berufsausübung berechtigt ist
- (3) Ärzte für Allgemeinmedizin mit §2-Kassenvertrag sind an der Teilnahme am Ärztlichen Notdienst Linz nur dann berechtigt, wenn sich der Berufssitz der § 2-Vertragsarztordination in Linz befindet.
- (4) Fachärzte haben keinen Anspruch, an Notfalldiensten teilzunehmen, können dies aber tun, wenn sie über eine Berufsberechtigung als Arzt für Allgemeinmedizin verfügen und nicht länger als 5 Jahre ausschließlich als Facharzt tätig sind.
- (5) Die Teilnehmeranzahl am Ärztlichen Notdienst Linz ist mit 90 Ärzten limitiert. Die Ärztekammer für OÖ führt eine Warteliste, in der Interessenten auf Antrag aufgenommen werden. Wird ein Platz frei, rückt der Nächstgereichte der Warteliste auf. Die Reihung in der Warteliste ergibt sich dabei aus der Dauer der Wartezeit.
- (6) Es erfolgt eine Streichung von der Liste der zugelassenen Ärzte durch die Ärztekammer für OÖ, wenn innerhalb eines Kalenderjahres kein Dienst im Rahmen des Ärztlichen Notdienstes Linz geleistet wurde. Ist ein Arzt von sich aus nicht mehr bereit, am Ärztlichen Notdienst Linz mitzuwirken, ist er verpflichtet, eine Streichung von der Liste der zugelassenen Ärzte bei der Ärztekammer für OÖ zu beantragen.

§ 6 Vertretung im Notfalldienst

- (1) Die Notfalldienstärzte sind verpflichtet, im Notfalldienst die unaufschiebbaren gemeindeärztlichen Agenden (Totenbeschau, Untersuchung nach dem Unterbringungsgesetz, sofern ein Amtsarzt für die Untersuchung nach dem Unterbringungsgesetz nicht zur Verfügung steht) durchzuführen und sich dafür angeloben zu lassen.
- (2) Die Leistung eines Notfalldienstes ist nur durch Ärzte mit einem Berufssitz im Sinne des § 45 ÄrzteG 1998 idgF im Notfalldienstsprengel oder durch angestellte Ärzte, bzw. Wohnsitzärzte in Vertretung eines niedergelassenen Arztes in dessen Namen und in dessen Ordination zulässig. Von dieser Bestimmung ausgenommen ist der Ärztliche Notdienst Linz.
- (3) Die Verwendung einer für den Notfalldienst zur Verfügung stehenden gemeinsamen Notfalldienst- Ordination ist nur zulässig, wenn die Verantwortung der Ordination durch einen niedergelassenen Arzt durch Meldung eines Berufssitzes gem. § 45 ÄrzteG 1998 idgF als Zweitordination übernommen wird. Das gilt auch, wenn die Notfalldienst- Ordination in den Räumen von Rot-Kreuz-Dienststellen eingerichtet ist.
- (4) Der Notfalldienstort (Aufenthaltsort des Notfalldienstarztes), damit ist nicht die Notfalldienst- Ordination gemeint, kann sich ausnahmsweise auch außerhalb des zugeteilten Notfalldienstsprengels befinden, wenn dadurch gemäß WigeoGis-Analyse (Servicegebiet) die Erreichbarkeit von mindestens 2/3 des gesamten Gebietes des Notfalldienstsprengels in nicht über 30 Minuten gewährleistet ist.
- (5) Ist in einem Sprengel eine Erreichbarkeit von mehr als 2/3 des gesamten Gebietes des Notfalldienstsprengels innerhalb von 30 Minuten nicht mehr gegeben, ist die Verrichtung des Notfalldienstes von einem Punkt außerhalb des Sprengels nicht gestattet.
- (6) Im Falle von Zweiarztgemeinden (Vertragsärzte) mit ungeklärtem Bestehen der Hausapothekenkonzession, kann die Kurienversammlung darüberhinaus eine befristete Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 7 Vereinbarung über die Teilnahme an Notfalldiensten

- (1) Die Teilnahme an oder die Befreiung von Notfalldienstärzten von der Teilnahme an Notfalldiensten hat in erster Linie einvernehmlich, allenfalls durch schriftliche Vereinbarung der Ärzte für Allgemeinmedizin eines Sprengels zu erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass eine ausreichende ärztliche Versorgung gewährleistet ist.
- (2) Die Vereinbarung im Sinne des Abs. 1 beinhaltet auch die Einigung über die Vertretung von Notfalldienstärzten.
- (3) Ansprechpartner aller Notfalldienstärzte eines Sprengels gegenüber der Ärztekammer für OÖ. ist der von den Notfalldienstärzten nominierte Sprengelverantwortliche. Dem Sprengelverantwortlichen obliegt die Koordination der Notfalldienste.
- (4) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung haben einvernehmlich zu erfolgen. Bei Wegfall oder Hinzukommen eines Notfalldienstarztes im Sprengel ist unverzüglich Einvernehmen über die weitere Vorgangsweise bezüglich der Notfalldienste herzustellen.
- (5) Jeder Notfalldienstarzt und jeder Arzt, der einvernehmlich von der Leistung von Notfalldiensten befreit wurde, ist von der Teilnahme an Notfalldiensten entbunden.
- (6) Eine allfällige Wiederaufnahme zur Teilnahme an Notfalldiensten erfolgt gemäß Abs. 1.

§ 8 Streitschlichtung

- (1) Für den Fall, dass die zur Einrichtung des Ärztlichen Notfalldienstes in ihrem Sprengel verpflichteten Ärzte keine Einigung
 1. über die Aufteilung der Notfalldienste oder
 2. über einen Änderungswunsch, der eine bestehende Vereinbarung über die Leistung von Notfalldiensten betrifft,

erzielen können, wird die Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte den Leiter des Wochenenddienst- und Ärztefunkdienstreferates und zwei weitere Mitglieder aus ihrem Kreis, damit beauftragen, nach Anhörung der betroffenen Notfalldienstärzte zu versuchen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, um eine entsprechende ärztliche Versorgung in dem betreffenden Sprengel gewährleisten zu können.

- (2) Sollte eine einvernehmliche Lösung über die in Abs 1 Z 1 und 2 angeführten Punkte nicht erzielbar sein, wird das von der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte damit beauftragte Schlichtungsgremium, welches aus dem Kurienvorstand der niedergelassenen Ärzte, dem Vertreter der Landärzte und zwei weiteren in der Kurierversammlung vertretenen niedergelassenen Ärzten für Allgemeinmedizin besteht, eine Aufteilung nach den Regeln der Einteilung von Notfalldiensten gem § 9 dieser Verordnung vornehmen.
- (3) Die Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte ist darüber hinaus bei Wesentlichen organisatorischen Änderungen im Sprengel mit der Regelung der Notfalldienste zu befassen. Sie ist berechtigt, bindende Entscheidungen zu treffen.

§ 9 Einteilung von Notfalldiensten

- (1) Für die Einteilung von Notfalldiensten gilt:
 1. Jeder niedergelassene Arzt für Allgemeinmedizin mit § 2- Kassenvertrag hat eine Verpflichtung zur Leistung von Notfalldiensten im Ausmaß von 100%.
 2. Jeder niedergelassene Arzt für Allgemeinmedizin mit Vertragsbeziehungen zu mindestens einem Sondersicherungsträger (BVA, SVA, oder VAEB) hat eine Verpflichtung zur Leistung von Notfalldiensten im Ausmaß von 50%.
 3. Wahlärzte, sind zur Leistung von Notfalldiensten - ausgenommen im Fall der Z 4 unten - nicht verpflichtet. Eine Berechtigung zur Teilnahme besteht dann, wenn, die Mehrheit der Notfalldienstärzte eines Sprengels mit dem Wahlarzt eine Vereinbarung über die Zulassung zur Leistung von Notfalldiensten trifft.
 4. Als Gemeindeärzte gem dem Oö. Gemeindesaniätsdienstgesetzes LGBl. Nr. 29/1978 idF LGBl. Nr. 84/2002 tätige Wahlärzte haben eine Verpflichtung zu Leistung von Notfalldiensten im Ausmaß von 100%. Sie haben die Notfalldienste in jenem Sprengel zu versehen, in dem die von ihnen betreute Gemeinde liegt.
- (2) Gemeindeärzte:

Für Gemeindeärzte gem dem Oö. Gemeindesaniätsdienstgesetzes LGBl. Nr. 29/1978 idF LGBl. Nr. 84/2002 gilt – abweichend von Abs. 1 –, dass diese als Ausgleich für den Pensionsvorteil aus ihrer Gemeindearztstätigkeit zusätzliche nicht gesondert honorierte Wochentag-Notfalldienste zu leisten haben, deren Anzahl gemäß dem Berechnungsmodell im Anhang B von der Ärztekammer für Oberösterreich bekannt gegeben wird, wodurch sich ihre Verpflichtung zur Leistung von Notfalldiensten erhöhen kann. Die Verpflichtungen der anderen Notfalldienstärzte im Sprengel reduzieren sich aliquot.

- (3) Teilnahme von Gruppenpraxen:
1. Das Ausmaß der von einer § 2-Vertragsgruppenpraxis zu leistenden Notfalldienste beträgt für
 - Modell 1 (Zusammenlegung von 2 bestehenden vollen Stellen zu einer Vertragsgruppenpraxis) 200%.
 - Modell 2 (Vertragsgruppenpraxis dort, wo ein Zusatzbedarf nach einer vertragsärztlichen Versorgung im Ausmaß einer nicht vollen Stelle (grundsätzlich 0,3 bis 0,7 Stellen) besteht 100% plus Ausmaß der (nicht vollen) Stelle in %.
 - Modell 3 (Job-Sharing-Modell: 2 Ärzte teilen sich 1 volle Stelle in Form einer Vertragsgruppenpraxis) 100%.
 - Modell 4 (Vertragsgruppenpraxis als Nachfolgepraxis: Job-Sharing-Modell kurz vor der Pensionierung eines Vertragsarztes) 100%.
 2. Das Ausmaß der von einer jeden anderen Gruppenpraxis zu leistenden Notfalldienste beträgt je nach Anzahl der in der Gruppenpraxis tätigen Notfalldienstärzte 100% plus je 50% für jeden weiteren in der Gruppenpraxis tätigen Notfalldienstarzt.
 3. Die Aufteilung der gemeinsamen Notfalldienste obliegt der internen Aufteilung in der Gruppenpraxis.
- (4) Für Gemeindeärzte gem des Oö Gemeindegesundheitsdienstgesetzes LGBl Nr. 29/1978 idF LGBl. Nr. 84/2002, die nach Zurücklegung aller Kassenverträge ihre gemeindeärztliche Tätigkeit fortsetzen, reduziert sich die Anzahl der verpflichtenden Dienste auf die Anzahl jener Dienste, die sie als Ausgleich für den Pensionsvorteil aus ihrer Gemeindearztstätigkeit ohne Honorierung gem Abs 2 zu leisten verpflichtet sind.
- (5) Ärzte mit genehmigten Zweitordinationen sind nicht verpflichtet, an den Notfalldiensten im Sprengel der Zweitordination teilzunehmen.

§ 10 Honorierung der geleisteten Notfalldienste

- (1) Die Honorierung für den Wochentags-Notfalldienst
1. im ärztlichen Notfalldienst erfolgt aufgrund des Berechnungsmodells nach Anhang B, dieser Verordnung.
 2. im Ärztlichen Notdienst Linz erfolgt aufgrund der festgesetzten Tarife für die jeweiligen Dienstarten wie folgt:
 - Funkwagendienst Montag bis Donnerstag: € 155,85
 - Funkwagendienst Freitag: € 207,82
 - Funkwagenbereitschaftsdienst Montag bis Donnerstag: € 145,46
 - Funkwagenbereitschaftsdienst Freitag: € 187,03
 - Telefonbereitschaftsdienst Montag bis Donnerstag: € 124,69
 - Telefonbereitschaftsdienst Freitag: € 166,25
 3. Eine Valorisierung der Tarife 1) und 2) erfolgt durch Beschluss der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte.
- (2) Die Honorierung für den Sonn- und Feiertagsdienst erfolgt gemäß den Tarifordnungen in den Gesamtverträgen der zuständigen Krankenversicherungsträger in der jeweils geltenden Fassung. Für die unterschiedlichen Dienste gelten folgende Einheiten:

1. Im ärztlichen Notfalldienst:
 - a) Sonn- oder Feiertagsnotfalldienst:
Sonn- oder Feiertag 7 Uhr früh bis Montag oder dem Feiertag folgenden Wochentag
7 Uhr früh: Je 1 Einheit
 - b) Wochenendnotfalldienst:
Samstag 7 Uhr früh bis Montag 7 Uhr früh: 2 Einheiten
 - c) Geteilter Wochenendnotfalldienst :
Samstag 7 Uhr früh bis Sonntag 7 Uhr früh und Sonntag 7 Uhr früh bis Montag 7
Uhr früh: Je 1 Einheit

2. Im ärztlichen Notdienst Linz:
 - a) Funkwagendienst Tag (7.00-19.00 Uhr): ½ Einheit
 - b) Funkwagendienst Nacht (19.00-7.00 Uhr): 1 Einheit
 - c) Telefon und Nachtbereitschaftsdienst (7.00-7.00 Uhr): 3 ½ Einheiten
 - d) Ordinationsdienst: ½ Einheit

§ 11 Notfalldienst-Einteilung im Ärztlichen Notdienst Linz

- (1) Die Anmeldung und Zuteilung der Notfalldienste im Ärztlichen Notdienst Linz erfolgt ausschließlich über die Webapplikation „Einteilung ÄND Linz“. Die Details und die Benutzeranleitung sind im Anhang C angeführt.
- (2) Die Anmeldung für Notfalldienste hat quartalsweise stattzufinden, wobei in einem Zeitraum von 21 Kalendertagen Dienstwünsche eingetragen werden können. Der Zeitpunkt der Wunscheingabe spielt dabei keine Rolle. Wünsche gelten für einen bestimmten Dienst an einem bestimmten Tag und haben zusätzlich eine Priorität, also erste oder zweite Wahl. Quartal, Beginn der Eintragung, Ende der Eintragung:
 1. Quartal 1. September 21. September
 2. Quartal 1. Jänner 21. Jänner
 3. Quartal 1. April 21. April
 4. Quartal 1. Juni 21. Juni
- (3) Die Dienstzuteilung erfolgt nach Ende des Anmeldezeitraumes. Es wird von einem Algorithmus aus den eingegebenen Wünschen und verschiedenen Vorgaben ein Dienstplan, gemäß der Regelung Dienstzuteilung (Anhang C) erstellt.
- (4) Die unter Abs (3) zugeteilten Dienste sind verpflichtend zu leisten. Im Verhinderungsfall ist durch den eingeteilten Arzt eine Vertretung zu organisieren und der Dienstaustausch in der Webapplikation „Einteilung ÄND Linz“ zu korrigieren.

§ 12 Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung von Notfalldiensten

- (1) Jeder zur Leistung von Notfalldiensten verpflichtete Arzt ist bis zur Höchstdauer von zwölf Wochen pro Kalenderjahr, sowie darüber hinaus für die Dauer des Mutterschutzes von seiner Verpflichtung zu befreien, wenn ihm die Leistung der Notfalldienste aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar ist. Der Gemeindevorstand gem. dem Oö. Gemeindevorstandsgesetz LGBl. Nr. 29/1978 idF LGBl. Nr. 84/2002 ist jedoch verpflichtet, auf eigene Kosten für die ersten vier Wochen ununterbrochener Krankheit für eine Vertretung zu sorgen. Ab der fünften Woche ununterbrochener Krankheit eines Gemeindevorstandes gem. dem Oö. Gemeindevorstandsgesetz LGBl. Nr. 29/1978 idF LGBl. Nr. 84/2002 wird seine Vertretung aus dem Budget für Notfalldienste erstattet. Für Gemeindevorstandinnen gem. dem Oö. Gemeindevorstandsgesetz LGBl. Nr. 29/1978 idF

LGBl. Nr. 84/2002 wird während der gesamten Dauer des Mutterschutzes die Vertretung aus dem Budget für Notfalldienste erstattet.

- (2) Über Anträge auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung von Notfalldiensten entscheidet das gemäß § 8 Abs. 2 eingesetzte Schlichtungsgremium nach Beurteilung der ihnen vorgelegten Nachweise über ihren gesundheitlichen Zustand.
- (3) Der nach Abs 2 von der Verpflichtung zur Leistung von Notfalldiensten befreite Arzt hat den Wegfall des Befreiungsgrundes den Mitgliedern der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte gemäß § 8 unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Vertretung von zum Notfalldienst eingeteilten Ärzten

- (1) Ärzte, die zum Notfalldienst eingeteilt sind, haben im Falle einer Verhinderung auf eigene Kosten für eine Vertretung Sorge zu tragen. Der Name des Vertreters ist dem Sprengelverantwortlichen spätestens eine Woche vor dem Vertretungsfall mitzuteilen. Ergibt sich erst innerhalb der letzten Woche vor dem Notfalldienst ein Verhinderungsfall, so ist der Sprengelverantwortliche vom Verhinderten unverzüglich zu verständigen und der Name des Vertreters mitzuteilen. Sorgt der Verhinderte nicht selbst für eine Vertretung, so ist der Sprengelverantwortliche berechtigt, auf Kosten des Verhinderten eine Vertretung zu bestellen. Hat der an der Durchführung eines Notfalldienstes verhinderte Arzt ohne gerechtfertigten Grund nicht für eine Vertretung gesorgt und ist zu befürchten, dass er auch in Zukunft nicht dafür sorgen wird, so kann die Kurie der niedergelassenen Ärzte dem betroffenen Arzt das Recht zur Bestellung eines Vertreters entziehen und pro futuro generell dem Sprengelverantwortlichen das Recht übertragen, auf Kosten des säumigen Arztes einen anderen geeigneten Arzt zur Übernahme dessen Dienste einzuteilen.
- (2) Bei Vertretung im Wochentags-Notfalldienst:
Bestellt der Sprengelverantwortliche den Vertreter, so hat der Verhinderte die Kosten der Vertretung bis zu einer Höhe von € 140,- (falls der Vertreter seinen Wohnsitz oder seine Ordination im Notfalldienstsprengel hat), bzw. bis zu einer Höhe von € 190,- (falls der Vertreter weder Wohnsitz noch Ordination innerhalb des Notfalldienstsprengels hat), bzw. – falls dieser Betrag höher ist – bis zu dem im Notfalldienstsprengel vorgesehenen Entschädigungsbetrag zuzüglich 20 % zu tragen. Von dem vom Verhinderten zu übernehmenden Vertreterhonorar ist allerdings die für den übernommenen Notfalldienst vorgesehene Vergütung in Abzug zu bringen, weil diese Vergütung von der Ärztekammer direkt dem Vertreter überwiesen wird. Begleicht der verhinderte Arzt den auf ihn entfallenden Anteil am Vertreterhonorar nicht innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm darüber vom bestellten Vertreter Rechnung gelegt wurde, so wird das Honorar von der Ärztekammer für OÖ vorfinanziert und in der Folge beim verhinderten Arzt eingehoben.
- (3) Bei Vertretung für den Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen:
Bestellt der Sprengelverantwortliche den Vertreter und verfügt der Vertreter über eine Ordination im Notfalldienstsprengel, so erhält der Vertreter über das von den Sozialversicherungen bezahlte Honorar hinaus keine Vergütung. Wird allerdings ein Vertreter aus einem Nachbarsprengel herangezogen, so hat der Verhinderte für jene Kilometergebühren aufzukommen, die die Sozialversicherung deshalb nicht übernimmt, weil der Vertreter nicht aus dem Notfalldienstsprengel stammt. Wird ein Vertreter bestellt, der über eine Ordination weder im Notfalldienstsprengel noch in einem Nachbarsprengel verfügt, so muss ihm von einem der im Notfalldienstsprengel tätigen Ärzte eine Ordination und Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Der Arzt, der die Ordination und Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt, kann dafür dem Verhinderten eine Entschädigung in Höhe von € 70,- für jeden Tag, sowie € 70,- für die Nacht (bei einem durchgehenden Wochenenddienst von Samstag bis Montag früh daher insgesamt € 280,-) in Rechnung stellen. Begleicht der verhinderte Arzt den ihm nach dieser Bestimmung

vorzuschreibenden Betrag nicht innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm darüber vom Entschädigungsberechtigten Rechnung gestellt wurde, so wird das Honorar von der Ärztekammer für OÖ vorfinanziert und in der Folge beim verhinderten Arzt eingehoben.

§ 14 Ausschluss von der Teilnahme an den Notfalldiensten, Beschwerde an die Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte

- (1) Ein Notfalldienstarzt kann von der Teilnahme an den Notfalldiensten aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Teilnahme des Notfalldienstarztes an der ordnungsgemäßen medizinischen Versorgung der Bevölkerung Zweifel bestehen.
- (2) Der Ausschluss eines Notfalldienstarztes von der Teilnahme an den Notfalldiensten hat entweder durch einstimmigen Beschluss aller Notfalldienstärzte des Sprengels oder durch Beschluss des Kurienausschusses zu erfolgen.
- (3) Dem von der Teilnahme an den Notfalldiensten ausgeschlossenen Arzt und den anderen Ärzten des Sprengels steht das Recht der Beschwerde an die Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte entsprechend den folgenden Bestimmungen zu:
 1. Die Beschwerde ist schriftlich unter Anführung des Sachverhaltes und der Gründe für die Beschwerde binnen eines Monats ab dem Tag des Ausschlusses des Notfalldienstarztes von der Teilnahme an den Notfalldiensten bei der Ärztekammer für Oberösterreich einzubringen.
 2. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
 3. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15. Kundmachung und Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung samt den Anhängen A, B und C ist gem § 195a Abs. 2 ÄrzteG 1998 BGBl. I 169/1998 idF BGBl. I. 61/2010 im Internet auf der Homepage der Ärztekammer für Oberösterreich unter www.aekooe.at allgemein zugänglich und dauerhaft zu verlautbaren.
- (2) Diese Verordnung samt den Anhängen A, B und C tritt gem § 195a Abs. 3 ÄrzteG 1998 BGBl. I 169/1998 idF BGBl. I. 61/2010 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage in Kraft.

Anhang A: Sprengelteilung
Anhang B: Berechnungsmodell
Anhang C: Anleitung ÄND Linz